

„Der Einfluss der Gläubiger bei der Verwalter(vor)auswahl

**(inkl. Ausflug: Bedeutung der Europäischen
Dienstleistungsrichtlinie)**

**- Berlin-Brandenburger Arbeitskreis für
Insolvenzrecht e.V. - 26.8.2009 -
RiAG Frank Frind - Insolvenzgericht Hamburg**



Agenda der Problem-Ebenen

I. Rahmenbedingungen

1. zeitlich
2. gesetzlich
3. Motivationslage

II. Problemaufriss: Die Einflußebenen

1. Vorauswahl
 - 1.1 Eckpunkte des Vorauswahlverfahrens
 - 1.2 Rechtsprechungsbeispiele
2. Konkrete Verwalterauswahl
3. Einfluß über § 57 InsO
4. Einfluß über §§ 58, 59 InsO

III. Lösungsmodelle

1. Beeinflussung der Vorauswahl durch „Leistungsmitteilungen“
2. Gesetzliche Regelung der Gläubigerbeteiligung im Eröffnungsverfahren
3. Europäische Dienstleistungsrichtlinie: Anwendbarkeit und Folgen

I.1 Rahmenbedingung – zeitlich

- häufig wird zunächst ein Sachverständiger eingesetzt (§§ 5 Abs.1 S.2 InsO, 4 InsO, 404 ff. ZPO)
- Frage der „Einflussnahme“ auf die gerichtliche Bestellungspraxis stellt sich damit bereits schon bei der Berufung des Sachverständigen: Auswechselung später untunlich.
- Gläubigervorschläge müssen bereits vor dessen Einsetzung und mithin in einem zeitlich engen Korridor erfolgen.
- § 406 ZPO (Ablehnung des Sachverständigen) findet keine Anwendung (amtswegiges Verfahren).

I. 2. Rahmenbedingung- gesetzlich



- § 56 InsO sieht Gläubigeranhörung, -befragung, etc. nicht vor
- Beim **Sachverständigen** ist über §§ 4 InsO, 404 Abs.3 ZPO eine gerichtliche Aufforderung „an die Parteien“ zur Bezeichnung geeigneter Sachverständiger möglich
- Gem. §§ 4 InsO, 404 Abs.4 ZPO könnte das Gericht an eine „Einigung“ der „Parteien“ über bestimmte Personen als Sachverständige gebunden sein.

I. 2. Rahmenbedingung- gesetzlich



- Anwendbarkeit fraglich: § 404 Abs.3 und Abs.4 ZPO setzen Parteiverfahren voraus, § 5 Abs.1 InsO regelt „anderes“ i.S. v. § 4 InsO: amtswegiges Verfahren
- vorläufiger Insolvenzverwalter gem. § 21 Abs.2 Ziff.1 , 59 InsO nur „entlassen“ werden: rechtsmittelbewehrt

I.3 Rahmenbedingung – Motivationslage Gläubiger für Einflußnahme



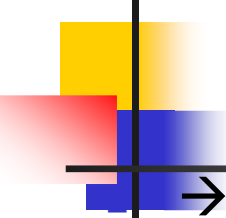
- „Angst vor schlechtem Verwalter“: gefährdet Sanierung, generiert schlecht Masse, wirtschaftet „in eigene Tasche“
- „Angst vor gutem Verwalter“: macht Anfechtungsansprüche geltend, findet Haftungsansprüche gegen Beteiligte, „gräbt Leichen aus“
- „Angst vor unbekanntem Verwalter“: das „europäische Argument



Motivationslage: „Europäischer „Wettbewerb“ des „Systeme“

- „Abwanderung „großer“ Verfahren ins europ. Ausland, da in Deutschland Verwalterauswahl unwägbar“
- **Es geht beim „forum shopping“ ehrlicherweise weniger um die Auswahl des Verwalters als um die des gläubigerfreundlicheren Insolvenzrechtes (bessere Bevorzugung von Aus- und Absonderungsrechten, besserer Eingriff in Gesellschafterrechte, weniger Anfechtungsgefahren, „CVA“ company voluntary arrangement=Vergleich der Gesellschafter mit den Gläubigern ausserhalb des Gerichtsverfahrens) oder auch um bessere Beraterhonorare**

Europa - Vergleich

- 
- In Frankreich, Spanien (hier Teilhabe eines Gläubigervertreeters am „Verwaltungsgremium“), → Schweden, Slowakei, Ungarn, Italien: keine Beteiligung an der Bestellung; in Frankreich, Italien und Spanien nicht einmal eine spätere Abwahlmöglichkeit.
 - In Belgien : Gläubiger bei der Auswahl nicht einbezogen, haben aber eine Anfechtungsmöglichkeit
 - In den Niederlanden: Möglichkeit, eine bestimmte Bestellung oder eine Abberufung „anzuregen“ ,
 - In Dänemark kann auf Antrag des Verwalters oder der Gläubiger eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die den Verwalter mehrheitlich wählt, selbst dann kann aber das Gericht von Amts wegen einen Verwalter bestellen.
 - In der Schweiz regelt das Eröffnungsverfahren zunächst das Gericht, später entscheidet die erste Gläubigerversammlung über den Verwalter



Europa - Vergleich

- In Österreich beeinflusst der Kreditschutzverein als Gläubiger-Poolorganisation faktisch die Liste der zu bestellenden Verwalter durch Hinweise auf nicht qualitätsgerechte Abwicklungen. Die konkrete Bestellung trifft aber das Gericht ohne Anhörung.
- In Finnland werden die Gläubiger in der Versammlung angehört, die Beststellungsentscheidung trifft allein das Gericht. Die Verwalter werden aber von einem „Ombudsmann“ überwacht
- Lediglich in Irland und Großbritannien besteht ein (Selbst-)Bestellungs- oder Vorschlagsrecht der Gläubiger, dem häufig gefolgt wird

II. Problemaufriss: Die Einflußebenen –

1. Vorauswahlverfahren

- **Der Gläubiger, der Einfluss auf das richterliche Auswahlverfahren nehmen will, kann und muss sich entscheiden,**

→ ob er dies bereits auf der Ebene „Gestaltung/Zusammensetzung der Vorauswahl-Liste“

→ oder erst bei der Ebene der Auswahl im anstehenden konkreten Verfahren tun will



II. 1.1 Eckpunkte des Vorauswahlverfahrens

- Verlagerung des Problems auf einzelnen Insolvenzrichter
- Ver- und „Zer“-Rechtlichung des Zuganges zum Verwalteramt
- Suche nach „objektivierbaren“ Sachkriterien
- Gesetzesänderung: untauglich und/oder steckengeblieben



Aufgabe des Insolvenzrichters

BVerfGE v. 23.5.2006 – Rz. 43, 44 (bestätigt: BVerfG v. 3.8.2009, 1 BvR 369/08):

„Erforderlich ist aber ein Verfahren, das dem Richter (Hervorhebung d. Verf.) nicht nur eine zügige Eignungsprüfung für das konkrete Verfahren ermöglicht, sondern ihm außerdem hinreichende Informationen für eine pflichtgemäße Ausübung des Auswahlmessens verschafft und verfügbar macht. Hierbei kommt insbesondere dem weithin üblichen Vorauswahlverfahren entscheidende Bedeutung zu. Es kann dem Richter einen Rahmen geben, der ihm trotz der Eilbedürftigkeit der Beststellungsentscheidung eine hinreichend sichere Tatsachengrundlage für eine sachgerechte Auswahlentscheidung im konkreten Insolvenzverfahren vermittelt (vgl. [BVerfGK 4, 1 <9>](#)).

Listenführung des Insolvenzrichters

„Um diese Funktion erfüllen zu können, darf sich ein dem konkreten Insolvenzverfahren vorgelagertes allgemeines Vorauswahlverfahren nicht nur auf das Erstellen einer Liste mit Namen und Anschriften interessierter Bewerber beschränken. Es muss vielmehr auch die Erhebung, Verifizierung und Strukturierung der Daten gewährleisten, die nach der Einschätzung des jeweiligen Insolvenzrichters (Hervorhebung des Verf.) nicht nur für die Feststellung der Eignung eines Bewerbers im konkreten Fall maßgebend sind, sondern vor allem auch eine sachgerechte Ermessensausübung bei der Auswahl des Insolvenzverwalters aus dem Kreis der geeigneten Bewerber ermöglichen.“



Einordnung der Vorauswahl-Liste und „Ermessen“

- Streitig: Die „Vorauswahl“ als **vorgezogene Bestenauslese** oder nur Prüfung der „generellen Eignung“ ?
- Daran anknüpfend Streitig: ist jeder „generell Geeignete“ zu listen ? **Aber** :
- „generelle Eignung“ ist ein vom Insolvenzrichter mittels Anforderungsprofil auszufüllender Begriff –
Beurteilungsspielraum bzgl. Subsumption des Kandidaten gem. BGH

v. 19.12.2007

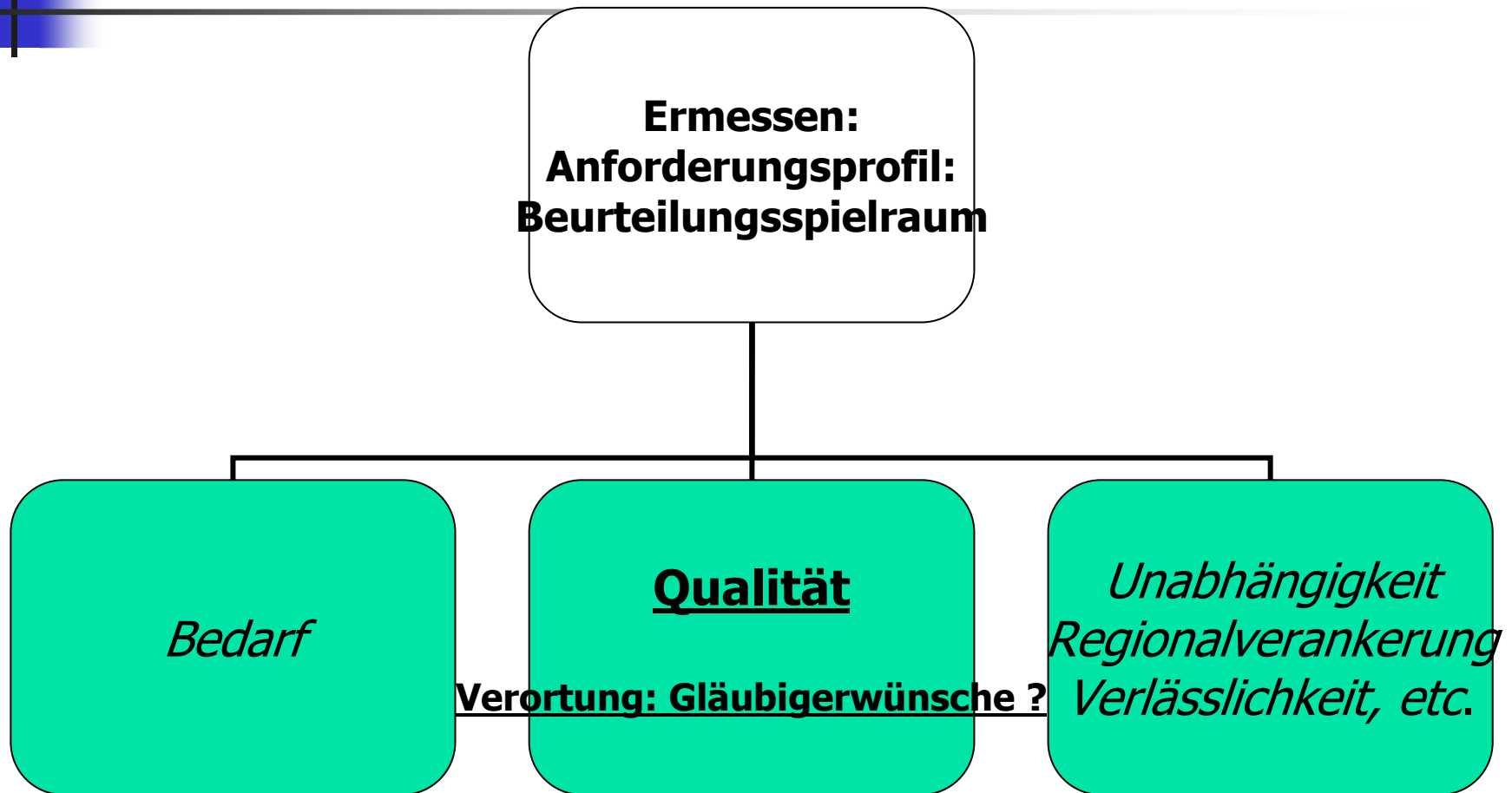
RiAG Frank Frind -
Insolvenzgericht Hamburg

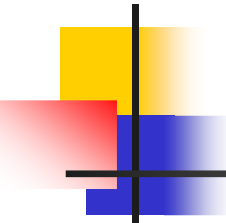


Einordnung der Vorauswahl-Liste und „Ermessen“

- **BVerfG v. 3.8.2009 Rz.11(1 BvR 369/08)**: unberücksichtigt können Kandidaten bleiben, denen nach ständiger Ermessenspraxis des Insolvenzrichters generelle Eignung fehlt. Dies kann durch sachgerechte Ausschlußkriterien beschrieben werden
- Rz.22: „Eignung“: Kriterien müssen nicht auf „Eigenschaften des Bewerbers“ reduziert werden, sie dürfen auch die voraussichtliche spätere Art der Ausübung des Amtes einbeziehen

Tendenz: Bisherige zentrale „einfache“
Auswahlkriterien werden „zerrehtlicht“






„Zerrechtlichung“ bisheriger Kriterien in Verfahren gem. §§ 23 ff. EGGVG auf Listung

- Rechtsprechung der OLGs teils uneinheitlich
- Rechtsprechung abhängig von „Güte“ der zu beurteilenden amtsgerichtlichen Bescheide
- Rechtsprechung nicht unbedingt praxisnah

Beispiel Ortsnähe

- **BVerfG v. 3.8.2009, Rz.16-19** (1 BvR 369/08; AG Hof/OLG Bamberg):
 - örtliche Nähe zum Insolvenzgericht „nicht offenkundig sachwidriges“ Kriterium
- Konkretisierung und Ausgestaltung durch AG Hof verfassungsrechtlich zweifelhaft (2 Tage in der Woche Präsenz im örtl. Büro; Instrument zur Steuerung der angem. Auslastung örtlicher Verwalter)
- kann dahinstehen, da höchstpersönliche Bearbeitung unstreitig nicht gegeben

Beispiel: Altersgrenze

- 
- Streitig, ob eine starre **Altersgrenze** genereller Ablehnungs- oder de-listing-Grund in Bezug auf die Vorauswahl-Liste sein kann. Eine generelle Altersgrenze von z.B. 65 Jahren wird von einigen Gerichten in Anbetracht der durchschnittlichen Gesamtlauzeit von größeren eröffneten Verfahren befürwortet.
 - Analog angewandt werden könnten z.B. die Regelung in **§§ 69 Abs.9 Ziff.2 BStatG, 48 Abs.1 DRiG, 76 Abs.1 DRiG** →
 - 67 Jahre für Bundesrichter, für Landesrichter gilt noch zu schaffendes Landesrecht
 - In der Rechtsprechung zur Vorauswahl-Liste ist eine Altersgrenze mangels direkter gesetzlicher Regelung und Eingriff in die Berufsfreiheit abgelehnt worden (OLG Hamm, ZInsO 2007, 946=ZIP 2007, 1722; KG, ZIP 2008, 284; zustimmend: Römermann, EWiR 2008, 145).



Beispiel: „Warte-Liste“ und Losverfahren

- Nicht sachgerecht, da kein Anforderungsprofil entwickelt: OLG Nürnberg v. 16.7.2008, ZInsO 2008, 979



Beispiel: Fehler in früheren Verfahren

- OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 04.02.2008 - AZ: 20 VA 5/06, NZI 2008, 496 = ZIP 2008, 1835 : Negative Erfahrungen in früheren Insolvenzverfahren sind bei der Frage der Aufnahme in die Vorauswahl-Liste zu **gewichten und müssen konkret belegbar sein**



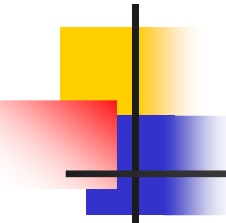
Beispiel: Gute Examensnoten

- OLG Hamburg v. 8.10.2008 - 2 Va 4/07, ZIP 2008, 2228: **nicht sachgerecht.** *„Es besteht keine allgemeine Erfahrung dahin, dass die Anforderungen an einen Insolvenzverwalter (Unabhängigkeit, Geschäftskundigkeit) lediglich von einem bereits bei Beginn seines Berufslebens durch zwei Prädikatsexamen als juristisch besonders qualifiziert ausgewiesenen Juristen erfüllt werden können. (...) Treuhänder z.B. erfordern keine in jedem Fall herausragende juristische Allgemeinqualifikation.“*



Beispiel: Vorstrafen

- BGH 31.1.2008, ZInsO 2008, 267: Vorstrafe wegen Insolvenzvergehen steht in der Regel Bestellung zum Verwalter entgegen; aber: keine Mitteilungspflicht des Strafrichters an Insolvenzgericht bei Verurteilung eines als Insolvenzverwalter Bestellten
- A.A. Vorinstanz: OLG Stuttgart 9.2.2007, ZInsO 2008, 45 : **Vorstrafe wg. Insolvenzdelikt steht Listung als Verwalter nicht entgegen**



Beispiel : Höchstpersionliche Wahrnehmung der Kernaufgaben des (vorl.) Verwalters / Sachverständigen

- Gem. **OLG Bamberg v. 3.12.2007** (ZIP 2008, 82) ist eine höchstpersionliche Wahrnehmung der Kernaufgaben sicherzustellen und steht in Korrelation zur Nähe zum Insolvenzgericht: Ortsnähe dient auch der Qualitätssicherung durch Einschätzung der Arbeitsbelastung des Verwalters; Verwalter muss hinreichende Gewähr für höchstpersionliche Abwicklung des Verfahrens bieten und kann nicht "wie ein Manager" alles delegieren



II.2 Gläubigerbeteiligung im konkreten Auswahlverfahren

- Zeitschiene
- Beteiligtenstatus
- „fair trial“ : Transparenz und Teilhabe
- für Gericht verifizierbare Informationen über Verwalteraspiranten seitens Gläubigern



Problem: Beteiligtenstatus Gläubiger

- Anhörung „bei Verfahrensbeginn“ ?
- Im Eröffnungsverfahren sind **nur Schuldner und Antragsteller (bei Fremdantrag) Beteiligte**
- Richter kann im Eröffnungsverfahren nicht verlässlich prüfen, ob die Kopfmehrheit der Gläubiger den Vorschlag unterstützt, weil i.d. Regel die Zusammensetzung der Gesamtgläubigerschaft in diesem frühen Stadium unbekannt ist und auch nicht schnell ermittelt werden kann
- Detmolder „Modell“ ? → Sonderfälle, z.B. „Schieder“ : wochenlang nur Sachverständigeneinsetzung trotz laufendem Geschäftsbetrieb ?



Problem: „Fair trial“

- Bei der Bestellung des vorläufigen Verwalters ist Zeitverlust durch Anhörungen, etc., zu vermeiden
- Die Gefährdung der Unabhängigkeit des Auszuwählenden ist zu vermeiden
- Gläubigern ist daher anzuraten, dem Gericht lediglich ein „Anforderungsprofil“ für einen gewünschten Verwalter, aber keine Namensvorschläge, zu unterbreiten

3. Gläubigereinfluss über § 57

InsO

- Bekanntes Problem: § 57 InsO kommt als Möglichkeit zu spät
- § 57 S.3 InsO stellt sich als Einschränkung des Gläubiger-Verwalterersatzungsrechtes dar. Das Gericht hat ein eigenes Prüfungsrecht
- Gläubiger, die den eingesetzten Verwalter ersetzen wollen, müssen sich von Anfang an mit den allgemeinen Kriterien der Verwalterbestellung nach § 56 InsO befassen, um prognostizieren zu können, ob eine gerichtliche Bestätigung auf Schwierigkeiten stossen würde

§ 57 InsO



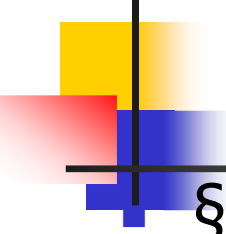
- Bei gerichtlicher Ablehnung des gewählten Verwalters hat dieser **kein Beschwerderecht**
- Gläubigern steht die sofortige Beschwerde gem. § 57 S.4 InsO zu. Diese haben aber nur Insolvenzgläubiger. Daher sind Massegläubiger und Aussonderungsberechtigte nicht beschwerdebefugt und Absonderungsberechtigte nur, wenn sie für den Ausfall angemeldet haben



4. Gläubigereinfluss – Bestellung - §§ 58, 59 InsO

- § 59 InsO : Gläubigern ist trotz fehlendem Antragsrecht anzuraten, dem Insolvenzgericht, ggfs. ausdrücklich zu Händen des Insolvenzrichters, verfahrensrelevante Mängel des Verwalterhandelns mitzuteilen, um dadurch auch Einfluss auf künftige Bestellungen zu nehmen

§ 58 InsO

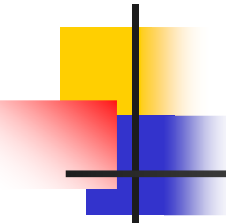
- 
- § 58 InsO : Gläubiger können keine „andere Art der Verwaltung“ durch Aufsichtsanregungen durchsetzen, sondern nur rechtswidriges Verhalten, z.B. verzögerliche Verwertung, Nicht-Abschluss des Verfahrens, Nicht-Befriedigung von Aussonderungsrechten, etc. rügen
 - Gläubigern ist anzuraten, die Verwalterzwischenberichte in der Akte einzusehen
- ggfs. das Gericht auf Unregelmäßigkeiten in der Verfahrensführung des Verwalters rechtzeitig hinzuweisen. Insolvenzrichter bei seiner Erfahrungsbildung hinsichtlich der Verlässlichkeit eines Verwalters auf Berichte der Rechtspfleger angewiesen



III. Lösungsmodelle

- Beeinflussung des Vorauswahl-Pools
- Gesetzliche Regelung
Gläubigerbeteiligung im
Eröffnungsverfahren
- Europäische Dienstleistungsrichtlinie:
Anwendbarkeit und Folgen

1. Beeinflussung Vorauswahl-Pool durch Leistungsmitteilungen

- 
- **„Qualität“ : Effiziente und erfolgreiche Verwaltung nach empirisch ermittelten Eckwerten**
 - Gerichtserhebungen nutzen: Abfrage von Verfahrensergebnissen (Hannover, Hamburg, teilweise: München) → Fragebogen „Erfolg der Insolvenzverwaltung“ des BAKinso e.V. siehe www.bakinso.de
 - „Zertifizierung“ (z.B.nach ISO DIN 9001): VID e.V.- Beschluss Herbst 2008: Pflicht für alle Mitglieder -
 - „Rating“ (DIAI e.V. , ZertRate)
 - Gläubigerschutzvereinigung:
Bewertungsfragebogen über Verwalter nach jedem schlußgerechneten Verfahren an Gericht (siehe www.gsv.de)

2. Gesetzliche Regelung

Gläubigerbeteiligung Verwalterauswahl ?

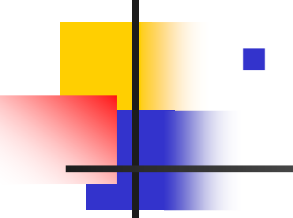
- Forderung : Gläubigerbeteiligung an der Verwalterauswahl vorverlagern
- Gesetzentwurf „GAVI“ sah u.a. vor:
vor-vorläufigen Gläubigerausschuss in § 21 regeln,
→ Regelungsvorschlag dort aber ohne Verwalterauswahlbezug
- Vorschlag Frind in Anhörung Frühjahr 2008:
Regelung in § 67 Abs.1 InsO durch Regelung des „vor-vorläufigen“ Gläubigerausschusses mit Abfrage vor Eröffnung zu Leistungen des vorl. Verwalters



„Rettung“: Gläubigerbeteiligung ?

- Ergebnis: „GAVI“- Gesetzesvorschlag blieb im Rechtsausschuß stecken, da weitgehend praxisfern
- Übernahme Regelungsvorschlag Frind in „Synopse“ aus BMJ im Herbst 2008, → aber Gesetzespaket zur InsO-Änderung blieb insgesamt stecken

Regelungsvorschlag § 67 Abs.1 InsO

- 
- ***"Bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nach Maßgabe von Abs. 2 durch das Insolvenzgericht aus sachdienlichen Gründen ein vorläufiger Gläubigerausschuss gebildet werden. Dieser soll insbesondere vor der Eröffnung des Verfahrens vom Insolvenzgericht zu Maßnahmen gem. § 160 InsO sowie zur Bestellung des Insolvenzverwalters gehört werden. Soweit der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig gegen die Bestellung des vom Gericht ausgewählten Sachverständigen oder vorläufigen Verwalters zum Insolvenzverwalter votiert, ist dieses Votum für das Gericht bindend. Das Gericht wählt dann einen anderen Insolvenzverwalter nach seinem Ermessen aus."***



§ 67 Abs.1 InsO ändern

- Vorteil: Kombination der notwendigen Regelung des vor-vorläufigen Gläubigerausschusses mit dem Thema Verwalterauswahl
- Ausschluß möglicherweise vorurteilsbehafteter Gläubigerablehnungen von Verwaltern am Verfahrensbeginn
- keine „Erpressbarkeit“ des vorläufigen Verwalters



3. Neue Diskussion: EG Dienstleistungsrichtlinie und Verwalterbestellung

- Sabel/Wimmer, ZIP 2008, 2097
- Der „Beruf des Insolvenzverwalters“ sei **private Dienstleistung** im Sinne der Richtlinie.
- Diese regle zwar nur grenzüberschreitende Dienstleistungen, erfordere aber die Zulassung der Tätigkeit ausländischer Insolvenzverwalter ohne regionale inländische Beschränkungen und daher die **Abschaffung von „Beschränkungen“ auch für deutsche Verwalter** → „keine Inländerdiskriminierung“



Folgen der Anwendung der DLRL It. Anwenderbefürwortern

- Verbot der Mehrfachprüfung, wenn Bewerber sich nicht hier „niederlassen“ will
- Keine Unabhängigkeitsprüfung
- Keine Prüfung der Kenntnis des deutschen Insolvenzrechtes
- Abschaffung der Begrenzung auf „natürliche Personen“ in § 56



Konsequenz nach Meinung der Befürworter

- Entsprechende Regelungen seien nur durch eine **Berufszulassungsordnung**, am besten in Form eines „Bundesgesetzes“ umzusetzen, welches **territoriale Kontingentierungen oder regionale Kriterienhürden nicht enthalten dürfe**.
- Eine zulässige Beschränkung mittels Kriterien wie „Orts- oder Regionalnähe“ und „natürliche Person“ sei „zweifelhaft“.

Anwendbarkeit EU-DLR ?

Art 2 Abs.2 lit. i und lit.l:

Diese Richtlinie findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:

i. Tätigkeiten, die im Sinne des Art.45 des Vertrages mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind ...

l. Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden

■ Art 45 des Vertrages über die Gründung der EG:

*Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedsstaat **dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedsstaat keine Anwendung.***

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliessen, dass dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.

Kritische Stimmen zur Anwendbarkeit



- Slopek, ZInsO 2008, 1243;
- Frind ZInsO 2008, 1248
- Smid, ZInsO 2009, 113, weil bereits durch die EuInsVO ein Eingriff in das Insolvenzverfahrensrecht lt. Erwägungsgrund Nr.6 ausdrücklich als nicht gewollt festgelegt worden sei und die Richtlinie demgegenüber subsidiär sei (Art.3 Abs.1 S.1 DL-RL)



Bedenken zur Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie

- Einschlägigkeit der Dienstleistungsrichtlinie ?
- EU-DLR ist ursprünglich gezielt auf grenzüberschreitende Dienstleister wie Altenpflege, --heime, Reinigungsleistungen, etc.
- Insolvenzverwaltung“ stellt winzigen Randbereich im Anwendungsspektrum dar
- Insolvenzverwalter ist „**externer Funktionsträger mit Teilhabe an Verfahrenshoheit**“ (Höfling JZ 2009, 339, 341, 343) und unterfällt daher der Richtlinie nicht

Umsetzung der DL-RL ?- BMJ und VID e.V.

- **BMJ**: Planung der Normierung einer „Berufsordnung“ für Verwalter (Indat-Report 4/09, 18)
- Implementierung einer „Zulassungsprüfung“ : Insolvenzverwalterkammer ?
- Beteiligung der Verwalterverbände
- **VID e.V.**: Berufsordnung und Zulassungsordnung schaffen (Indat-Report 4/09, 16),
→ erhöhte Qualitätsanforderungen - über ISO-Zertifizierung hinaus - derzeit abgelehnt



Nutzen ?

- Was nicht mit Zulassungsordnung und Berufsordnung erreichbar ist:
- Begrenzung der Aspiranten
- Auswahl nach Leistung



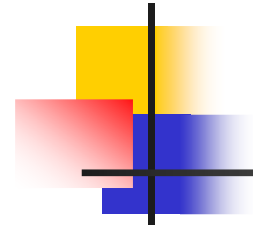
4. Konzentration der Insolvenzgerichte

- Derzeit 182 Insolvenzgerichte
- Bei vielen ist Insolvenzrecht im 10 % -Bereich angesiedelt, teilweise auch bei kleinen Gerichten noch auf mehrere Personen verteilt
- Nur 88 mit mehr als 50 Unternehmensinsolvenzverfahren pro Jahr !
- Eröffnungsquote dieser Gerichte im Durchschnitt 2004 – 2007 : 53 %



Fazit

- Gläubigerbeteiligung gesetzlich regeln
- Verwalterauswahl nachvollziehbar nach empirischer Leistung
- Gläubiger bewerten Verwalter durch Mitteilung an Gerichte mit
- Konzentration der Insolvenzgerichte
- dadurch Begrenzung des Verwalter-Pools im transparenten Wettbewerb



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !